

**Beschluss Nr. 289/2019**

Schwyz, 24. April 2019 / ju

**Richtplananpassung 2018**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Anlass**

1.1 Der rechtskräftige kantonale Richtplan wurde im Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt. Bereits im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurde signalisiert, dass spezifische Themen in einer weiteren Anpassungsrunde nachzuführen sind. Dies hat im Speziellen die Gesamtverkehrsstrategie (RRB Nr. 403/2017) sowie die Deponie- (RRB Nr. 513/2017) und die Materialabbauplanung (RRB Nr. 60/2018) betroffen.

1.2 Bei den vorliegenden Anpassungen wurde zudem die Gelegenheit genutzt, weitere Richtplanthemen auf einen aktuellen Stand zu bringen. Insbesondere wurden die richtplanrelevanten Massnahmen der drei Agglomerationsprogramme, an denen der Kanton Schwyz beteiligt ist (Obersee, Talkessel Schwyz und Luzern mit Küssnacht a. R.), in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Ferner wurden die Beschlüsse bei den Entwicklungsschwerpunkten „Arbeitsplatzgebiete“ und „Bahnhofsgebiete“, den neusten Erkenntnissen folgend, im Richtplan nachgeführt.

1.3 Die Richtplananpassung 2018 umfasst nicht den gesamten Richtplan, weshalb auch nur die von Änderungen betroffenen Teile des Richtplans aufgelegt wurden. Mehrere Anträge betrafen Themen, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung sind. Da der kantonale Richtplan periodisch nachgeführt und angepasst wird, können solche Anträge in einem nächsten Verfahren wieder eingegeben werden.

**2. Ablauf der Richtplananpassung**

2.1 Der Informationsauftrag gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700, RPG) verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Richtplanung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann.

2.2 Die Arbeiten zur Anpassung des Richtplans erfolgten in einem breit abgestützten partizipativen Prozess unter Einbezug der Eingemeindebezirke und Gemeinden. In mehreren Schritten wurden die Behörden über den Stand der Arbeiten informiert und die Eingaben der behördlichen Vernehmlassungen soweit möglich und sinnvoll in den Richtplan eingearbeitet. Neben der behördlichen Mitwirkung wurde für den angepassten Richtplan auch eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

### 2.3 Information RUVKO

Das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG) verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) die Richtplanung begleitet (§ 8 Abs. 3 PBG). Die RUVKO wurde anlässlich der Sitzung vom 5. Juli 2018 über den Stand der Richtplananpassung informiert.

### 2.4 Behördliche Mitwirkung

Mit Beschluss Nr. 493/2018 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung für die behördliche Vernehmlassung bei den Bezirken und Gemeinden freigegeben. Sie fand vom 3. Juli 2018 bis 31. August 2018 statt. Parallel zur behördlichen Mitwirkung erfolgte eine Anhörung der kantonalen Fachstellen. Insgesamt äusserten sich 27 Bezirke und Gemeinden. Die Mehrgemeindebezirke Schwyz, Höfe und March verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Vernehmlassungen waren generell zustimmend. Die eingegangenen Hinweise und Korrekturen wurden soweit möglich berücksichtigt und der Erläuterungsbericht, wo nötig, ergänzt.

### 2.5 Öffentlicher Mitwirkungsprozess

Mit Beschluss Nr. 691/2018 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Sie fand vom 5. Oktober bis 3. Dezember 2018 statt. Insgesamt sind 89 Eingaben eingegangen, darunter 19 von Behörden (Gemeinde, Bezirke, Kantone), der Rest von diversen Interessensgruppierungen (Parteien, Fachverbände, Vereine) sowie von Privaten (Firmen, Privatpersonen). Gesamthaft wurden knapp 500 Anträge oder Hinweise formuliert. Ein entsprechender Mitwirkungsbericht liegt vor.

Sämtliche Eingaben wurden vom Amt für Raumentwicklung ausgewertet und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen. Neue Vorhaben konnten nur in einem beschränkten Mass aufgenommen werden (was insbesondere auch Anträge zu Themen betrifft, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren). Der kantonale Richtplan wird künftig dynamischer bewirtschaftet und Richtplananpassungen werden in einem regelmässigen Rhythmus vorgenommen. Die Anträge für Themen, die nicht in der vorliegenden Anpassung berücksichtigt werden konnten, können anlässlich künftiger Anpassungen wieder eingegeben und dannzumal erneut geprüft werden.

## 3. Vorprüfung Bund

3.1 Die Richtplananpassung wurde am 3. Oktober 2018 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wurde dem Kanton Schwyz das positive Vorprüfungsergebnis mit dem Resultat zugestellt, dass keine wesentlichen Konflikte vorliegen. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Verschiedene Vorhaben wurden mit Hinweisen auf die betroffenen Bundesinventare ergänzt. Hierbei handelt es sich namentlich um das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung.

- Der Bund hat angeregt, die Hinweise bezüglich der vom Kanton bemängelten Priorisierung des Transitgüterverkehrs gegenüber dem Personenverkehr zu streichen. Aus Sicht des Kantons ist diese Befürchtung allerdings evident, weshalb dieser Aspekt in den Erläuterungen stehen bleibt.
- Die Perronverlängerungen wie auch der Doppelspurausbau Immensee sind für den Bund nicht verbindlich, was vom Kanton zur Kenntnis genommen wird. Die Richtplaneinträge bleiben aber bestehen.

3.2 Bei verschiedenen Vorhaben müssen dem Bund im Falle einer Festsetzung im Richtplan noch Informationen zur räumlichen Abstimmung kommuniziert werden (Etzelwerk, Muotakraftwerke, Tourismus- und Freizeitzone Wintersried, Bügellift Maggiweid, Rad- und Fussverkehr). Da diese Abstimmung noch nicht in allen Fällen abgeschlossen ist, wurden die betroffenen Vorhaben im Koordinationsstand als „Zwischenergebnis“ zurückgestuft. Einzig die zwei strategisch prioritären Rad- und Fusswegverbindungen der Aggloradroute im Talkessel Schwyz sowie des Oberseerundwegs bleiben als „Festsetzung“ eingestuft. Um den nötigen Spielraum in der definitiven Linienführung zu gewährleisten, wurden die thematischen Karten entsprechend generalisiert.

3.3 Der Richtplan konnte hinsichtlich des Richtplanelasses durch den Regierungsrat praktisch in allen Punkten gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst bzw. präzisiert werden. Dies betrifft vor allem Anpassungen der Koordinationsstände verschiedener Vorhaben in den Bereichen Besiedlung. Zusätzlich wurden die Aufträge aus dem Prüfbericht des Bundes an die nachgelagerten Planungen, wo nötig, ergänzt.

## 4. Erwägungen

4.1 Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Vorlage des überarbeiteten kantonalen Richtplans. Gemäss § 8 PBG nimmt der Kantonsrat vom Richtplan und von den Grundlagen Kenntnis. Danach wird der Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

### 4.2 Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses

Die Richtplananpassung 2018 ist sowohl im behördlichen wie im öffentlichen Mitwirkungsverfahren auf grosses Interesse gestossen. Das Mitwirkungsverfahren hat damit seinen Zweck erfüllt. Dies zeigte sich einerseits in der grossen Anzahl von Rückmeldungen und andererseits bei den Inhalten der Anliegen, die eingegangen sind. Die Eingaben und Anträge betrafen folgende Themenschwerpunkte:

#### a. Siedlungswachstum (Richtplanbeschluss B-2)

Von einzelnen Vernehmlassenden wurden die Wachstumsziele und die damit verbundenen Auswirkungen auf Siedlung, Verkehr und Landschaft in Frage gestellt. Hier muss auf die vom Bund vorgeschriebene vierjährige Berichterstattung verwiesen werden. Diese ist für den Kanton Schwyz für 2020/21 vorgesehen und wird insbesondere die Übersicht und Analyse zur räumlichen Entwicklung (Wachstum, Siedlungsentwicklung und -verdichtung usw.) umfassen. Auf dieser Grundlage wird der Kanton prüfen, ob bezüglich Siedlungswachstum Handlungs- oder Anpassungsbedarf im Richtplan besteht.

#### b. Siedlungsgebiet, Entwicklungsschwerpunkte, Siedlungstrenngürtel (Richtplanbeschlüsse B-2/B-9/L-2)

Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) im Raum March haben den Kanton veranlasst, eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese wird sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage und Ausdehnung),

ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse werden bis im Sommer, die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft, können aber zeitlich erst in eine nächste Richtplananpassung einfließen.

c. Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet (Richtplanbeschluss B-4)

Das Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Lachen (Im Park) wird wegen ungenügender Planungsreife noch nicht im Richtplan aufgenommen. Dies soll allerdings – in Rücksprache mit der Gemeinde Lachen – bei der nächsten Richtplananpassung erfolgen.

d. Tourismus (Richtplanbeschluss B-11)

Im Bereich der Tourismusanlagen wurde der Ersatzlift Maggiweid (Morschach/Stoos) in die vorliegende Richtplananpassung aufgenommen, im Anschluss an die Mitwirkung aber als „Zwischenergebnis“ zurückgestuft, weil die entsprechenden Konzeptgrundlagen noch kein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchlaufen haben. Weitere Anpassungen zu diesem Thema sind momentan keine geplant.

e. Überörtliches Strassennetz (Richtplanbeschluss V-3.1)

Diverse Anträge betrafen die Strukturierung und Hierarchisierung des Strassennetzes im Raum Einsiedeln/Sihlsee. Der Kanton hält hier an seiner ursprünglichen Stossrichtung fest.

f. Bahn (Richtplanbeschluss V-3.2)

Verschiedene Eingaben betrafen die Bahninfrastruktur im Raum Ausserschwyz. Die diesbezüglich laufenden Planungen des Bundes berücksichtigen bereits viele der eingegangenen Anregungen. Die Option eines dritten Gleises im Talkessel Schwyz wird vor dem Hintergrund eines künftigen Urmibergtunnels grundsätzlich in Frage gestellt. Da aber der Urmibergtunnel noch in keiner Bundesplanung verankert ist, muss diese Gleisoption als Raumsicherung im Richtplan aufrechterhalten bleiben.

g. Rad- und Fussverkehr V-3.2 (Richtplanbeschluss V-4):

Es wurden Eingaben auf verschiedenen „Flughöhen“ gemacht (Grundkonzept bis konkrete Linienführung an Schnittstellen). Die momentan im Richtplan verankerten Inhalte bilden eine erste Basis zu diesem Thema, die künftig noch entwicklungsfähig ist. Grundsätzliche Anpassungen wurden daher im vorliegenden Verfahren nicht vorgenommen.

h. Abbau- und Deponiestandorte (Richtplanbeschlüsse W-4 und W-5):

Es erfolgten mehrere Anträge zur Aufnahme, Erweiterung oder Löschung von Richtplaneinträgen. Als besonders kritisch wurden die Standorte Zingel III, Tal/Talweid und Binzenrüti/Buosingen betrachtet. Grundsätzlich wird an den Richtplaneinträgen festgehalten. Die dem Richtplan zugrundeliegenden Abbau- und die Deponieplanungen werden aber periodisch überarbeitet. Anpassungen können folglich in den nächsten Überarbeitungen des Richtplans geprüft werden. Einzig der in der Deponieplanung bereits vorgesehene Standort Schwyz/Paradies wurde neu aufgenommen, weil sich hier die Verfügbarkeit zwischenzeitlich positiv entwickelt hat.

#### 4.3 Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Der Richtplan konnte hinsichtlich des Richtplanerlasses durch den Regierungsrat praktisch in allen Punkten gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst bzw. präzisiert werden. Dies

betrifft vor allem Anpassungen der Koordinationsstände verschiedener Vorhaben. Zusätzlich wurden die Aufträge an die nachgelagerten Planungen, wo nötig, ergänzt. Da auch die wenigen Genehmigungsvorbehalte des Vorprüfungsberichts im Richtplan eingearbeitet wurden, darf mit einer zeitnahen Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat gerechnet werden.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Richtplananpassung 2018 wird erlassen.
2. Die Richtplananpassung 2018 wird gestützt auf § 50 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz und gestützt auf § 8 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes dem Kantonsrat unterbreitet.
3. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Richtplananpassung 2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
4. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden.
5. Zustellung elektronisch: Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (3); Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber